

SATZUNG

Präambel

Die Schwestern der Perpetuellen Indulgenz, Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz („The Sisters of Perpetual Indulgence“, „{International} Order of The Sisters of Perpetual Indulgence“) sind eine internationale Gemeinschaft, die sich seit Ostersonntag 1979 für schwule, lesbische, bisexuelle und transgeschlechtliche Menschen einsetzt und hierbei ihr besonderes Augenmerk auf die Verbreitung universeller Freude, die Tilgung stigmatischer Schuld, die Beförderung schwulen, lesbischen und transgeschlechtlichem BewußtSeins sowie die HIV/AIDS-Prävention legt.

Wir verwenden in künstlerischer und freier Weise den Archetypus der Schwester und Nonne als barmherzige und dem Gemeinwohl verpflichtete Helferin und Dienerin.

Es liegt uns fern, Glaubens- oder Religionsgemeinschaften zu persiflieren und wir verstehen uns auch nicht als solche, auch wenn wir unsere nationale und internationale Struktur als „Orden“ bezeichnen.

Vielmehr dienen uns unsere an traditionelle Ordenstrachten aller Kulturen angelehnte äußere Erscheinung und unsere Struktur als Orden dazu, uns eine gemeinsame und dennoch individuelle Form zu geben, in der wir außerhalb unserer persönlichen Bedürfnisse und Befindlichkeiten seelische, geistige und körperliche Hilfe und Unterstützung bieten.

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.P.I. e.V.

§ 1: Name

1. Der Verein trägt den Namen „**Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz - Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis**“.
2. Für den Namen wird die Abkürzung „**O.S.P.I.**“ verwendet.
3. Der Verein ist Zweigorganisation der 1979 gegründeten „The Sisters of Perpetual Indulgence, Incorporated“ zu San Francisco, Kalifornien, USA, und trägt den Namen dieser im Bundesstaat Kalifornien als gemeinnützig anerkannten Körperschaft in deutscher Fassung mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Organisation.

§ 2: Tätigkeitsbereich und Sitz

1. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie der deutschsprachigen Teile der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Bundeshauptstadt Berlin.

§ 3: Eintragung

1. Der Verein werde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg zu Berlin eingetragen.

§ 4: Ziele des Vereins

1. Die Ziele des Vereins sind:
 - a. der Ausbreitung der Krankheit „Erworbenes Immundefekt-Syndrom“ (Acquired Immune Deficiency Syndrome - „AIDS“) selbstlos, zum Nutzen der Allgemeinheit, aktiv und engagiert vermittelt freier, nichtärztlicher und laienverständlicher Unterrichtung der Allgemeinheit über Gesundheits- und Krankheitsaspekte im weitesten Sinne in Bezug auf und im Zusammenhang mit HIV und AIDS wie z.B. andere sexuell übertragbare Infektionen und Auswirkungen von psychoaktiven Substanzen sowie der verschiedenen Aspekte von antiretroviraler und alternativer Therapie entgegenzuwirken.
 - b. von dieser Krankheit oder deren Vorstadien betroffene oder bedrohte Menschen zu unterstützen.
 - c. selbständig oder mit Unterstützung von oder in Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Organisationen oder Personen in Wort und Schrift über Prävention und Diagnose von HIV und AIDS aufzuklären.
 - d. gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften, die der Ausbreitung von HIV und AIDS entgegenwirken oder davon betroffenen Personen helfen (z.B. AIDS-Hilfen, Präventionsgruppen, Hospize, Wohnprojekte), durch Geld- oder Sachleistungen oder die Weitergabe empfangener Spenden zu unterstützen.
 - e. Personen, die von HIV oder AIDS betroffen sind und aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirt-

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- schaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Geld- oder Sachleistungen zu unterstützen.
- f. zu einer Beförderung der gesellschaftlichen Akzeptanz von queeren, schwulen, lesbischen, bisexuellen und trans* Menschen und deren Leben, Lebensart und Lebensstil beizutragen und die Diskriminierung Vorgenannter in gesellschaftlicher und sozialer Hinsicht zu beenden.
 - g. dies mittels freier Formen künstlerischen und kreativen Ausdrucks, der Verbreitung von universeller Freude und Lachen und durch Humor zu tun und so zwar mit Witz und Ironie, dennoch aber seriös zur Bereicherung der allgemeinen wie auch der queeren, schwulen-, lesbischen, bisexuellen und trans* Kultur beizutragen.
 - h. hierdurch zur Förderung von Toleranz und Solidarität auf queerer, schwuler, lesbischer, bisexueller und trans* wie auch allgemeingesellschaftlicher Ebene beizutragen.
 - i. allgemeines, positives, nichtreligiöses spirituelles Bewusstsein zu befördern sowie den Abbau von Intoleranz, Radikalität, Hass, Diskriminierung, Vorurteilen und Stereotypen jedweder Art, Weise und Form im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu unterstützen.
 - j. internationalen, allgemeingesellschaftlichen wie auch queeren, schwulen, lesbischen, bisexuellen und trans* Kulturaustausch zu fördern.
2. Der Verein verfolgt diese Ziele vorrangig in Form von freiem Theater und anderen freien Formen des Auftretens im Kostüm in der Öffentlichkeit sowie bei öffentlichen oder privaten Anlässen oder Veranstaltungen.
- a. Geld- oder Sachleistungen, sowie die Weitergabe empfangener Spenden, wie in § 4, Abs. 1, d, beschrieben, dürfen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Die bedachten Körperschaften müssen darüber Rechenschaft ablegen. Es müssen die Regelungen der Abgabenordnung erfüllt werden.
 - b. Geld- und/oder Sachleistungen an Personen, wie in § 4, Abs. 1, e beschrieben, müssen die Regelungen der Abgabenordnung erfüllen.

§ 5: Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich der unter § 4 dieser Satzung genannten Ziele.
- 3. Einnahmen sind ausschließlich den Zwecken des Vereins zuzuführen. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für Vereinszwecke Verwendung finden.
- 4. Der Verein kann im Rahmen der Vereinszwecke eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten.
- 5. Die Mittel des Vereins werden allein für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine anteiligen Zahlungen aus

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.N.J. e.V.

etwaigen Überschüssen und aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

6. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Natürliche Personen müssen vor Erwerb der Mitgliedschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Juristische Personen müssen ein Mindestmaß an ethischem Gebaren nach den allgemein gültigen gesellschaftlichen Maßstäben und guten Sitten besitzen und die Vereinsziele unterstützen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 7: Art der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - Schwestern
 - Gardisten
 - Novizinnen und Novizen
 - passiven Mitgliedern,
 - korporierten Mitgliedern
 - Fördermitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern,
 - dem Ehrenpräsidenten.
2. Aktive Mitglieder arbeiten regelmäßig im Verein mit.
3. Passive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins ideell.
4. Korporierte Mitglieder sind juristische Personen (Firmen und Organisationen), die die Vereinsziele aktiv, passiv oder materiell unterstützen.
5. Fördermitglieder leisten einen vom Hohen Rat im Einzelfall festzulegenden höheren als den üblichen Mitgliedsbeitrag.
6. Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um die in § 4 dieser Satzung genannten Ziele vom Hohen Rat ernannt. Sie sind von der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages befreit.
7. Der Ehrenpräsident wird als Einzelperson für seine langjährige außergewöhnliche Leistung und Einsatzbereitschaft für den Verein vom Hohen Rat vorgeschlagen und von der Generalversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden aktiven stimmberechtigten Mitglieder auf Lebenszeit ernannt. Diese Würde wird an jeweils nur eine einzelne Person zur gleichen Zeit vergeben. Wenn sich keine geeignete Person hervorhebt, kann die Ehrenpräsidentschaft nicht vergeben werden.
 - Er ist mit Sonderrechten gemäß § 35 BGB ausgestattet: Er genießt dauerhaft volles Stimmrecht, Anwesenheitsrecht bei allen Aktivitäten

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sancta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- sowie allen beschlussfassenden Versammlungen und in allen Organen des Vereins.
- Er hat Anwesenheitspflicht bei der Generalversammlung und bei vom Hohen Rat im Einzelfall zu bestimmenden Aktivitäten und Versammlungen.
 - Er ist von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und außerordentlichen Umlagen befreit.
 - Er kann nicht in den Hohen Rat gewählt werden.
8. Die Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
9. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 8: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Eine Person, die sich um Aufnahme in den Verein bewirbt, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Hohen Rat zu richten. Dieser Antrag kann auch in Textform per Elektropost („E-Mail“) erfolgen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein erfolgt auf einer Abendvesper aufgrund des mehrheitlichen Vorschlags des Hohen Rates durch Beschluss der Mitglieder.
3. Der Hohe Rat kann Personen, welche sich um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen und nach deren erfolgter Zustimmung verleihen.
4. Im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach der Geschäftsordnung.

§ 9: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen auch durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- a. Freiwilliger Austritt:**
 1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hohen Rat oder mündlich gegenüber der Abendvesper oder der Generalversammlung erfolgen. Im Falle einer schriftlichen Erklärung genügt auch die Textform per Elektropost.
 2. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet. Noch fällige Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten.
- b. Ausschluss:**
 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hohen Rates ausgeschlossen werden, wenn es
 - grob gegen die Vereinssatzung, die Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen verstoßen hat,

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug ist.
- 2. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied vom Hohen Rat schriftlich und mit Begründung zuzustellen. Es ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Hohen Rat und der Abendvesper zu äußern und einen Widerspruch zu erheben. In diesem Falle entscheidet die Abendvesper abschließend. In der Zeit zwischen dem Ausschlussbeschluss durch den Hohen Rat und der endgültigen Entscheidung der Abendvesper ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der geltenden gesetzlichen Regelungen.

§ 10: Sanktionen

1. Mitglieder können vom Hohen Rat oder der Abendvesper durch Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis und Suspendierung gemäßregelt werden. Der Hohe Rat führt dann die Beschlüsse der Abendvesper aus.
 - a. **Rüge, Ermahnung, Warnung, Verweis**
 1. Mitglieder können gerügt, ermahnt, verwahrt oder verwiesen werden,
 - wenn sie gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Grundsätze, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstoßen haben,
 - wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als einen Monat in Verzug sind.
 - b. **Suspendierung**
 1. Mitglieder können auf Zeit von ihren Mitgliedsrechten suspendiert werden, wenn sie
 - in bedenklicher Weise gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, die Grundsätze, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstoßen haben,
 - mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate in Verzug sind.
 - drei Mal innerhalb eines Jahres gemäßregelt wurden.
 2. Mitglieder können gegen eine Sanktionierung vor der nächstfolgenden Abendvesper Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann abschließend.

§ 11: Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Dessen Höhe und Fälligkeit legt die Generalversammlung fest.
3. Sämtliche Bestimmungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags werden in der Beitragsordnung, welche ein Teil der Geschäftsordnung ist, gesondert geregelt.

§ 12: Außerordentliche Umlagen

1. Es können durch eine Abendvesper oder eine Generalversammlung außerordentliche Umlagen erhoben, sowie deren Höhe und Fälligkeit festgelegt werden.

§ 13: Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder, die
 - mindestens zwei der drei letzten Abendvespern gemäß § 17 dieser Satzung besucht haben.
 - ihren Mitgliedsbeitrag gezahlt haben,
 - von der Abendvesper oder Generalversammlung von den hier vorliegenden Regelungen aus nachvollziehbaren, sinnvollen, rechtlich einwandfreien Gründen freigestellt wurden.
2. Mitglieder, die dauerhaft nicht in Berlin wohnen, können von Stimmrechtseinschränkungen ausgenommen werden. Hierüber entscheidet das jeweilige Organ.
3. Ein Mitglied, das sich gemäß § 6 der Geschäftsordnung in Klausur befindet, hat für die Dauer der Klausur kein Stimmrecht. In Klausur befindliche Mitglieder haben jedoch das Recht, die Klausur jederzeit zu beenden.

§ 14: Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen finden in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen des Vereins in der Regel offen statt. Auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
2. Soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges regelt, bedürfen Beschlüsse in allen Organen, Untergliederungen, Gremien und Ausschüssen des Vereins einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
2. die Generalversammlung, welche die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB ist,
3. die Abendvesper, welche das monatliche Mitgliedertreffen ist,
4. der Hohe Rat, welcher der Vorstand gemäß § 26 BGB ist.

§ 16: Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins und oberstes Entscheidungsgremium.
2. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie muss auf Beschluss der Abendvesper oder des Hohen Rates einberufen werden. Es ist möglich, mehrere Generalversammlungen an einem Tag stattfinden zu lassen. Eine Minderheit des zehnten Teils der Mitglieder kann unter vorheriger schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Tagungsort der Generalversammlung ist die Bundeshauptstadt Berlin. Der Hohe Rat kann im Ausnahmefall einen anderen Tagungsort festlegen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe einer

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- vorläufigen Tagesordnung. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen und auch im Falle besonderer Dringlichkeit eine Woche nicht unterschreiten. Es gilt das Datum des Poststempels. Eine Ladung in Textform per Elektropost („E-Mail“) ist mit schriftlicher Zustimmung der Mitglieder möglich.
3. Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - Entlastung des Hohen Rates,
 - Wahl des Hohen Rates
 - Bestellung der Revisoren,
 - Auflösung des Vereins.
 4. Die Generalversammlung wird vom Ehrenpräsidenten geleitet, bei Verhinderung des Ehrenpräsidenten bestimmt dieser einen Vertreter seiner Wahl aus den Reihen der Mitglieder oder des Beirat. Wird kein Vertreter benannt oder ist der benannte Vertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter zu Beginn der Generalversammlung vom Hohen Rat berufen. Lehnt dieser die Berufung ab, bestimmt die Generalversammlung über die Versammlungsleitung.
 5. Der Versammlungsleiter beruft einen Protokollanten.
 6. In der Generalversammlung haben alle Mitglieder gemäß § 13 dieser Satzung Stimmrecht.
 7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung wird zu Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt und von diesem aus Anlass zu fassender Beschlüsse überwacht. Kann ein Tagesordnungspunkt wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden, so kann dieser Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der folgenden Generalversammlung gesetzt werden und bei dieser unabhängig von der Beschlussfähigkeit behandelt werden. Die Regelung des voranstehenden Satzes gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins sowie für Punkte, bei deren Beschlussfassung nach dieser Satzung andere Regelungen vorgegeben sind.
 8. Über die Sitzungen der Generalversammlung werden schriftliche Protokolle angefertigt. Diese müssen vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 17: Die Abendvesper

1. Die regulären Mitglieder treffen sich regelmäßig, mindestens aber einmal monatlich, diese Treffen werden Abendvesper genannt.
2. Der Hohe Rat lädt mündlich oder in Textform mindestens drei Tage vorher ein, bestimmt den Ort und den Rahmen und stellt die Versammlungsleitung.

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

3. Abendvespern können vom Ehrenpräsidenten, vom Präsidenten oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam jederzeit einberufen werden.
4. Durch eine Abendvesper erzielte vorläufig abgestimmte Satzungsbestimmungen gelten für alle Mitglieder bis zum alsbaldigen endgültigen Entscheid der Generalversammlung im Rahmen der geltenden Regelungen sofort als bindend.
5. Die Bestimmungen aus § 16, 5-8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 18: Der Hohe Rat

1. Der Hohe Rat ist geschäftsführendes Organ des Vereins.
2. Er besteht aus drei Mitgliedern.
3. Diese werden von der Generalversammlung alljährlich gewählt und im Rahmen einer öffentlichen Investiturfeier in ihr Amt eingeführt.
4. Die Mitglieder des Hohen Rates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

I. Zusammensetzung:

Der Hohe Rat setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Sekretär.

II. Prozedere:

1. Der Hohe Rat tagt nach Bedarf.
2. Auf Verlangen eines Mitglieds des Hohen Rates muss er einberufen werden.
3. Zu den Sitzungen des Hohen Rates werden alle Mitglieder des Hohen Rates sowie der Ehrenpräsident schriftlich, in Textform oder mündlich unter Wahrung einer angemessenen Frist geladen.
4. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.
5. Er ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

III. Wahl des Hohen Rates:

1. Der Hohe Rat wird von der Generalversammlung in Einzelwahl auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf seine Person vereinigen konnte. Erbringt ein Wahlgang kein Ergebnis, so findet stets eine Stichwahl statt, bei der sich nur noch maximal die zwei die Personen mit den meisten Stimmen bewerben können, bei Stimmgleichheit auch mehrere. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
2. Der Hohe Rat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Hoher Rat gewählt wurde.
3. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Hohen Rates ist zulässig.

IV. Ausscheiden von Mitgliedern des Hohen Rates:

1. Scheidet ein Mitglied des Hohen Rates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann sich der Hohe Rat um ein Mitglied ergänzen.

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

2. Die Amtszeit eines auf solche Weise berufenen Mitglieds des Hohen Rates gilt bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Scheidet mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder des Hohen Rates vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist eine Neuwahl des gesamten Hohen Rates innerhalb eines Monats erforderlich.

V. Vertretungsrecht:

1. Der Hohe Rat vertritt den Verein nach außen wie nach innen.
2. Jedes Mitglied des Hohen Rates hat Alleinvertretungsrecht.
3. Wird der Verein im Einzelfall durch mehr als € 300 (in Worten: Drei Hundert Euro) verpflichtet, sind nur jeweils zwei Mitglieder des Hohen Rates gemeinsam vertretungsberechtigt.

VI. Protokolle:

1. Über die Sitzungen des Hohen Rates werden schriftliche Protokolle angefertigt.

VII. Abwahl des Hohen Rates:

1. Der Hohe Rat kann während seiner Amtszeit jederzeit auf einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung durch die Wahl eines neuen Hohen Rates abgewählt werden.

§ 19: Finanzen und Kasse

1. Die Generalversammlung wählt einen Schatzmeister.
2. Die Wahl erfolgt entsprechend den Bestimmungen des § 18 III, Ziffer 1.
3. Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins in Abstimmung mit dem Hohen Rat.
4. Er ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verpflichtet, aus der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hervorgehen.
5. Er ist mit Zustimmung des Hohen Rates berechtigt, Konten im Namen des Vereins bei seriösen Geldinstituten zu führen und zu kündigen.
6. Der Schatzmeister wird auf Antrag der Revisoren von der Generalversammlung entlastet.

§ 20: Revisoren

1. Die Generalversammlung bestellt auf jeweils ein Jahr bis zu drei Revisoren.
2. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte und Bücher des Vereins zu prüfen.
3. Sie erstatten der Generalversammlung mindestens einmal im Jahr Bericht.
4. Die Revisoren dürfen nicht dem Hohen Rat angehören.

§ 21: Geschäftsordnung

1. Es wird eine Geschäftsordnung erarbeitet, die von der Generalversammlung beschlossen wird. Änderungen der Geschäftsordnung können von der Abendvesper vorgenommen werden.
2. In der Geschäftsordnung ist insbesondere zu regeln, sofern dies nicht durch die vorliegende Satzung geschehen ist:

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- Vergabe von Zuwendungen an förderungswürdige Körperschaften gemäß § 4 dieser Satzung,
 - Vergabe von Einzelfallunterstützungen gemäß § 4 dieser Satzung,
 - Handhabung von Sammlungen,
 - Umgang mit Sponsoring,
 - Eintrittskriterien, Richtlinien für Neumitglieder,
 - Ausschlusskriterien, Handhabung von Sanktionen,
 - Status von und Richtlinien für Untergliederungen,
 - Ablauf und Gestaltung der Generalversammlungen,
 - Ablauf und Gestaltung der Abendvespern,
 - Ablauf und Gestaltung der Investiturfeierlichkeiten des Hohen Rates
 - Abstimmungen und Wahlen
 - Aufgabenverteilung im Hohen Rat und Ablauf der Sitzungen desselben,
 - Auftreten und Darstellung des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
3. Die von der Generalversammlung bestimmte Beitragsordnung ist Teil der Geschäftsordnung.
4. Die Geschäftsordnung ist in allen Teilen für alle Mitglieder bindend und darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu geltendem Recht stehen.

§ 22: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 23: Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen, welche die Vereinsziele, die Grundsätze sowie den Ehrenpräsidenten betreffen, bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins und müssen einstimmig gefasst werden. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. Satzungsänderungen, die von zuständigen Behörden und insbesondere dem Vereinsregister aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Hohe Rat von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Generalversammlung mitgeteilt werden.

§ 24: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange 3/4 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Dem Auflösungsbeschluss müssen der Ehrenpräsident, der Präsident sowie eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins zustimmen.
2. Kommt auch nach dreimaliger Einberufung keine solche Generalversammlung zustande und ist so die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die

Orden der Schwestern der Perpetuellen Indulgenz
Erzmutterhaus Sankta Melitta Juvenis
O.S.I.J. e.V.

- erforderliche 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins mit Zustimmung des Ehrenpräsidenten und des Präsidenten schriftlich eingeholt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an einen anderen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung für die Gesundheitspflege im Sinne von § 4, Abs.1, Zeilen a - e dieser Satzung.
 4. Die Generalversammlung bestimmt die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder einen anderen gemeinnützigen Verein, an welche(n) das Vereinsvermögen fallen soll.
 5. Zur Übertragung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 25: Global-Klausel/Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung den Zielen möglichst nah kommt, die der Verein mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich die Satzung als lückenhaft erweist.
3. Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag eines aktiven stimmberechtigten Mitglieds bei einer Abendvesper zur Diskussion und vorläufigen Abstimmung gebracht werden und innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch die Abendvesper bei einer eigens einberufenen Generalversammlung endgültig abgestimmt und beschlossen werden.